

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
Telefax +41 32 627 76 93
www.afu.so.ch

David Wittwer

Wissenschaftlicher Experte
Telefon +41 32 627 28 19
david.wittwer@bd.so.ch

Einschreiben (R)

KEBAG AG
Emmenspitz
4528 Zuchwil

02. November 2016 / DWI
514.040

BEWILLIGUNG

20/2016

Zur Annahme von Abfällen sowie zum Betrieb einer Abfallanlage

Dies ist ein integrierter Bestandteil der Betriebsbewilligung 23/2007 vom 8. August 2007

Bewilligungsempfängerin:

KEBAG AG

Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Tel 032 686 54 54 Fax 032 686 54 40

info@kebag.ch

www.kebag.ch

VeVA-Betriebsnummer:

2534 00056

Verantwortliche Person:

Juchli Markus

Bolz Hardmut

Direktor

Betriebsleiter

Tel 032 686 54 50

Tel 032 686 54 45

markus.juchli@kebag.ch

hardmut.bolz@kebag.ch

Standort der Anlage:

Emmenspitz, 4528 Zuchwil, GB Zuchwil Nr. 1815

Grundeigentümerin:

KEBAG AG

- Gesuchsunterlagen:
- Gesuch zur Erteilung einer Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen vom 17. Mai.2016
 - Vorangehende Betriebsbewilligung Nr. 11/2011 vom 14. November 2011
 - Kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1818 vom 10. September 2002) mit Änderung § 9 der Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1161 vom 3. Juli 2007)
 - Vertrag betreffend Gründung einer AG für die Erstellung und den Betrieb einer Kehrichtbeseitigungsanlage (KEBAG) vom 11. Dezember 1970
 - Organisation KEBAG, Stand 1.7.2016 (121.K.P001)
 - Betriebsreglement für die KVA Emmenspitz, Stand 16.11.2012 (113.K.W001)
 - Annahmereglement für die KEBAG AG und die Kehricht-Umladestation der KEBAG-Region, Stand 4.7.2007 (114.K.W001)
 - Logistik/Wareneingang Sonderabfall/VeVA-pflichtige Abfälle, 30.7.2008 (210.K.W052)

1. Feststellungen

1.1 Ausgangslage

Mit Gesuch vom 17. Mai 2016 beantragte die KEBAG AG die Verlängerung ihrer Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen, Nr 11/2011, vom 14. November 2011.

Die KEBAG nimmt neben Siedlungsabfällen (andere Abfälle) auch „andere kontrollpflichtige Abfälle“ und „Sonderabfälle“ zum Verbrennen entgegen. Im Weiteren nimmt sie von anderen KVA den Sonderabfall „Flugasche“ zur Behandlung in ihrer FLUWA (Flugaschenwaschanlage) an. Die aus der Flugasche ausgewaschenen Metalle werden dem Recycling zugeführt.

1.2 Verfahren

Mit Gesuch vom 17. Mai 2016 beantragte die KEBAG AG die Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen vom 14. November 2011 zu verlängern. Nach der Bereinigung der Annahmeliste und dem Festlegen der Auflagen wurde der Bewilligungsempfängerin am 21. Oktober 2016 das rechtliche Gehör gewährt, indem diese zum Bewilligungsentwurf vom 20. Oktober 2016 Stellung nehmen konnte. Es wurden keine Einwendungen seitens der Bewilligungsempfängerin geäußert.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Der Betrieb einer Abfallanlage bedarf einer Bewilligung des Kantons (§ 155 GWBA). Diese Betriebsbewilligung wird vom Bau- und Justizdepartement erteilt (§ 156 GWBA).

Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen, benötigen für jede Betriebsstätte eine Bewilligung der kantonalen Behörde (Art. 30f Abs. 2 lit. d USG und Art. 8 VeVA).

Das Bau- und Justizdepartement ist die zuständige Behörde für den Vollzug der VeVA. Kontaktstelle und Ansprechpartner ist das Amt für Umwelt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtlichen Grundlagen kommen bei dieser Bewilligung speziell zur Anwendung:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) Art. 30
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) Art. 8-12 und 37, 39, 40
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1)
- Kantonales Gesetz über Boden, Wasser und Abfall (GWBA; BGS 615.11) § 155 und 156
- Gebührentarif (GT; BGS 615.11), § 106 Abs. 6

2.3 Beurteilung

Gemäss Gesuchsunterlagen und unseren aktuellen Kenntnissen über den Betrieb, verfügt die Bewilligungsempfängerin über die nötigen Anlagen, Einrichtungen und Fachleute, damit die zur Annahme beantragten Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können (Art. 9 und 10 VeVA).

3. Beschluss

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen und die Erwägungen wird der Bewilligungsempfängerin auf der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1815 mit den nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen, die zur Annahme von Abfällen und zum Betrieb einer Abfallanlage nötige **Bewilligung erteilt:**

3.1 Umfang, Befristung, Anpassung und Entzug der Bewilligung

- 3.1.1 Angenommen und behandelt werden dürfen ausschliesslich die im Anhang 1 (Annahmeliste) aufgeführten Abfälle. Die aufgeführten Entsorgungsverfahren sind verbindlich.
- 3.1.2 Die Bewilligung ist auf 5 Jahre befristet und endet am 30. November 2021. Ein allfälliges Verlängerungsgesuch ist spätestens 3 Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich beim Amt für Umwelt einzureichen.
- 3.1.3 Nach Ablauf der Bewilligungsdauer besteht kein Anspruch auf eine unveränderte Fortsetzung des Bewilligungsverhältnisses. Die Bewilligung kann aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse angepasst werden.
- 3.1.4 Das Bau- und Justizdepartement kann die Bewilligung jederzeit ohne Entschädigungspflicht beschränken oder entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

3.2 Betriebsreglement

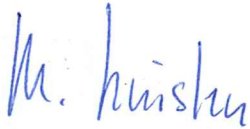
- 3.2.1 Die Bewilligungsempfängerin unterhält ein Betriebsreglement, welches durch das Amt für Umwelt geprüft und genehmigt wird.

3.3 Generelle Annahmebedingungen für Abfälle

Die Annahme und Behandlung der Abfälle darf nur solange erfolgen, als dies ohne Umweltgefährdung und ohne Sicherheitsrisiko möglich ist.

- 3.3.1 Eine gesetzeskonforme Behandlung der Abfälle und eine korrekte Verwertung der resultierenden Fraktionen müssen gewährleistet sein.
- 3.3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat durch eigene Kontrollen sicherzustellen, dass nur die zur Annahme bewilligten Abfälle (Annahmeliste) angenommen werden.
- 3.3.3 Sonderabfälle dürfen nur angenommen werden, wenn sie dem dazugehörigen, korrekt ausgefüllten Begleitschein entsprechen, andernfalls sind sie an den Lieferanten zurückzuweisen.

- 3.4 Betrieb der Abfallanlage
- 3.4.1 Das Betriebsgelände ist so zu sichern, dass keine Abfälle unkontrolliert abgelagert oder entfernt werden können.
- 3.4.2 Sämtliche Abfälle dürfen nur auf befestigten (z.B. Asphalt, Beton) und in die Kanalisation entwässerten Plätzen umgeschlagen und zwischengelagert werden.
- 3.4.3 Abfälle sind grundsätzlich vor Witterungseinflüssen geschützt unter Dach, in Boxen, Containern, Mulden etc. zu lagern.
- 3.4.4 Emissionen sind mittels geeigneter Vorkehrungen zu verhindern resp. auf ein Minimum zu begrenzen.
- 3.4.5 Die Entfrachtung der KVA-Flugasche von Schadstoffen, z.B. Schwermetalle, richtet sich nach dem Stand der Technik
- 3.5 Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe
- 3.5.1 Es gelten die Bestimmungen aus der BAFU-Vollzugshilfe, Teil Pflichten der Entsorgungsunternehmen. www.bafu.admin.ch/veva-inland
- 3.6 Auskunfts- und Meldepflicht
- 3.6.1 Die Bewilligungsempfängerin informiert das Amt für Umwelt unverzüglich über:
- Veränderung oder Erneuerung von Behandlungsanlagen sowie veränderte oder neue Behandlungsmethoden;
 - Wesentliche Veränderungen der betrieblichen und administrativen Organisation sowie der Besitzverhältnisse des Unternehmens;
 - Wesentliche Änderungen in den Angaben der Gesuchsunterlagen.
- 3.6.2 Art und Mengen der angenommenen und weitergeleiteten Abfälle sowie der hergestellten Recyclingmaterialien sind wie folgt zu melden:
- Sonderabfälle (S): Innert 30 Arbeitstagen nach Quartalsende via Internet-Plattform „veva-online.ch“;
 - Andere kontrollpflichtige Abfälle (ak): Innert 30 Arbeitstagen nach Jahresende via Internet-Plattform „veva-online.ch“;
 - Übrige Abfälle (üA): im Jahresbericht;
- 3.7 Der Jahresbericht wird dem Amt für Umwelt jeweils nach Jahresende zugestellt.
- 3.8 Kostenverrechnung
- 3.8.1 Aufwendungen des Staates infolge Nichteinhaltung der Auflagen (z.B. Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen etc.) können in Rechnung gestellt werden.
- 3.8.2 Gestützt auf Art. 43 USG kann das Bau- und Justizdepartement Vollzugsaufgaben (wie z.B. Kontrollen, externe Gutachten) an Private übertragen. Die Kosten hierfür werden von der Bewilligungsempfängerin getragen.
- 3.8.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für diese Bewilligung gemäss § 164 GWBA in Verbindung mit § 106 des kantonalen Gebührentarifs die Bewilligungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Bewilligung gemäss beigelegter Rechnung zu erfolgen.

Bau- und Justizdepartement

Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind anzugeben.

- Verteiler:
- Markus Juchli, KEBAG AG, 4528 Zuchwil, mit Beilagen, **Einschreiben**
 - AWA, Arbeitsinspektorat, Untere Sternengasse 2, 4509
 - Solothurnische Gebäudeversicherung SGV, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
 - Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil
 - Amt für Umwelt: DWI, Abteilung Luft
 - Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 4210001 / A 80063)

- Beilagen:
- Rechnung (an Bewilligungsempfängerin)
 - Anhang 1: Annahmeliste (alle)

